

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer am 16.01.2020 hinterlegt unter Nr. 24270654 der GmbH niederländischen Rechts:

LUDVIG SVENSSON B.V.
Marconiweg 2
3225 LV Hellevoetsluis
(Niederlande)

Im Weiteren bezeichnet als: "Svensson".

Artikel 1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche (Rechts-)Geschäfte von Svensson in Bezug auf von Svensson für einen Kunden zu liefernde Waren und/oder zu erbringende Dienstleistungen anwendbar, sofern nicht beide Seiten ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen sind.

1.2 Widersprechen sich die niederländische Fassung und die in einer ausländischen Sprache gehaltene Fassung dieser Geschäftsbedingungen, so ist die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 2 Zustandekommen von Verträgen

2.1 Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angebote von Svensson sind freibleibend und widerruflich.

2.2 Informationen in Bezug auf die zu liefernden Produkte, wie diese beispielsweise aus Mustern, Proben, Beispielen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten zu entnehmen sind, werden lediglich als Leitfaden zur Verfügung gestellt. Derartige Angaben sind für Svensson nicht bindend.

2.3 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich geschlossen oder von Svensson schriftlich bestätigt worden ist oder wenn Svensson mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat. In letzterem Fall wird angenommen, dass der Lieferschein beziehungsweise die Rechnung den Umfang der jeweiligen Lieferung oder Leistung korrekt wiedergibt. Der Kunde erklärt sich im Voraus mit dem Inhalt des obengenannten Lieferscheins beziehungsweise der Rechnung einverstanden.

Artikel 3 Lieferung

3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA) ab Niederlassung Svensson Hellevoetsluis, Niederlande; mit der Übergabe geht auch die Gefahr für die Waren auf den Kunden über. Alle vereinbarten Lieferkonditionen gelten gemäß der jüngsten Fassung der ICC Incoterms.

3.2 Der Kunde ist gehalten, die für die Lieferung der Produkte von Svensson geltenden nationalen und internationalen Rechtsbestimmungen in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Produkten und damit eventuell verbundene Handelsbeschränkungen zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Lieferung durch Svensson an den Kunden in Übereinstimmung mit diesen Rechtsbestimmungen erfolgt.

Artikel 4 Eigentum und Sicherheit

4.1 Die von Svensson gelieferten Produkte bleiben so lange deren Eigentum, bis der Kunde sämtliche Verpflichtungen - im weitesten Sinne des Wortes - hinsichtlich aller mit Svensson geschlossenen Verträge erfüllt hat. Unter diese Verpflichtungen fallen auch Verpflichtungen oder Gegenleistungen, die sich aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung seitens des Kunden von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen ergeben, die mit Svensson geschlossen worden sind.

4.2 Von Svensson ausgelieferte Produkte, die aufgrund von Artikel 4.1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft beziehungsweise verarbeitet werden.

4.3 Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er den Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat Svensson das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte von dem Kunden zurückzunehmen. Der Kunde erteilt Svensson im Voraus die Erlaubnis, zu diesem Zweck jederzeit Orte zu betreten, an denen sich die Produkte befinden.

Artikel 5 Preise und Zahlungsweise

5.1 Allen Preisen in Angeboten von Svensson und in Verträgen liegen die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Lieferkonditionen zugrunde. Sie gelten zuzüglich Mehrwertsteuer, Versand, Transport und eventueller (sonstiger) gesetzlicher Abgaben und Steuern.

5.2 Sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, muss die Zahlung für sämtliche Rechnungen von Svensson ohne Abzug, Aufschub, Verrechnung oder Eigenpfändung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf einem von Svensson anzugebenden Bankkonto eingehen. Das auf Kontoauszügen von Svensson angegebene Wertstellungsdatum ist maßgebend und gilt somit als Tag der Bezahlung. Bankgebühren trägt der Kunde.

5.3 Wenn die Kreditwürdigkeit des Kunden dies nach normalem Ermessen erforderlich macht, kann Svensson jederzeit zusätzliche Sicherheitsleistungen oder Vorkasse verlangen und, falls der Kunde dazu nicht bereit ist, die Erfüllung des Vertrags aussetzen.

5.4 Von dem Kunden geleistete Zahlungen dienen immer zunächst der Abbezahlung sämtlicher geschuldeter Kosten und Zinsen sowie anschließend der Bezahlung der am längsten offenstehenden Rechnungen, und zwar auch dann, wenn der Kunde angibt, dass die Zahlung für eine spätere Rechnung erfolgt.

5.5 Ferner ist der Kunde gehalten, Svensson sämtliche durch Zahlungsverzug entstandene und noch entstehende Vermögensschäden zu ersetzen. Kosten im Zusammenhang mit (außer-jgerichtlichen Inkassospesen werden auf 15 Prozent des von dem Kunden zu zahlenden Gesamtbetrags festgesetzt. Übersteigen die Kosten rechtlicher Maßnahmen, die Svensson im Falle eines Verfahrens entstehen, den festgesetzten Betrag, so schuldet der Kunde die Kosten bis zu jenem höheren Betrag.

Artikel 6 Beanstandungen und Gewährleistung

6.1 Unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen garantiert Svensson gegenüber dem Kunden, dass die von ihr gelieferten Produkte:

(a) bei der Lieferung frei von augenscheinlichen und verborgenen Mängeln als Folge von Material- oder Herstellungsfehlern sind;

(b) bei der Lieferung in Bezug auf Art, Anzahl, Maß und/oder Gewicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen;

(c) wenn es sich um Bodenplanen handelt, diese beständig gegen UV-Strahlung gemäß ISO 4892-3 nach Zyklus 3 auf der Grundlage des QUV-Tests von mindestens 7400 Stunden (Zyklen bestehend aus 5-stündiger Bestrahlung mit UVA-Licht (340 nm, 0,83 W/m² bei 50 °C) und 1-stündiger Benetzung mit Wassernebel) sind, was theoretisch einer UV-Strahlenbelastung von 800 kLy entspricht;

(d) wenn es sich dabei nicht um Bodenplanen, sondern um anderes Tuchmaterial handelt, dieses nicht durch Qualitätsverlust durch ultraviolette Strahlung unbrauchbar wird, was erst dann gegeben ist, wenn die betreffenden Produkte gemäß ISO 13934-1 nach beiden Richtungen mehr als 60 Prozent ihrer ursprünglichen Festigkeit eingebüßt haben;

(e) nicht mehr als 3 Prozent gegenüber den Liefermaßen der Produkte schrumpfen (mit Blick auf möglichen Schrumpf empfiehlt Svensson, bei der Produktbestellung mindestens 2 Prozent Übermaß anzugeben);

(f) bei der Lieferung für die gewerbliche Anwendung im Gartenbau (unter Glas) und in Gartenzentren sowie für den Zweck geeignet sind, für den die betreffenden Produkte hergestellt wurden.

6.2 In Bezug auf nicht von Svensson oder verbundenen Unternehmen hergestellte Produkte gewährt Svensson lediglich in dem Umfang eine Garantie, wie sie ihr von den Zulieferunternehmen zugesagt wurde, und hat Svensson gegenüber dem Kunden (Garantie-)Verpflichtungen nur in jenem Umfang, in dem die Zulieferunternehmen gegenüber Svensson in Bezug auf diese Produkte zu Garantieleistungen verpflichtet sind.

6.3 Jegliche Haftung von Svensson aufgrund der in Artikel 6.1 genannten Garantien und/oder einer mangelhaften Vertragserfüllung ist ausgeschlossen, wenn:

(a) es sich bei dem Mangel oder Makel um geringe, im Handel als zulässig angesehene oder technisch unvermeidliche Abweichungen bei Qualität, Farbe, Oberfläche, Maß und Gewicht handelt;

(b) (sofern es sich bei der gelieferten Ware um Produkte handelt, die für den Gebrauch in Innenräumen bestimmt sind) die betreffenden Produkte nicht hinter Glas, Kunststoff oder einer vergleichbaren Abdeckung eingebaut worden sind, die ganz oder teilweise für ultraviolette Strahlung durchlässig sind, die Einwirkung von Witterungseinflüssen (Regen, Hagel, Schnee, Wind und dergleichen) auf die Produkte jedoch verhindert;

(c) die gelieferten Produkte auf unsachgemäße Weise eingebaut oder gepflegt oder aber mit Systemen oder Komponenten eingebaut wurden, die nicht von Svensson geliefert oder in Bezug auf diesen Zweck für ungeeignet erklärt worden sind;

(d) der Mangel oder Makel auf unsachgemäße Anwendung durch den Kunden oder durch dessen Kunden zurückzuführen ist oder dadurch verursacht wurde, dass die Anwendung durch den Kunden oder durch dessen Kunden nicht gemäß den von Svensson oder dem Kunden erteilten Anweisungen erfolgt ist;

(e) der Mangel oder Makel eine mechanische Ursache hat;

(f) der Mangel oder Makel auf die Verwendung von Chemikalien in Räumen zurückzuführen ist, in denen das betreffende Produkt eingebaut wurde;

(g) es bei dem Mangel oder Makel um die Wirksamkeit der von Svensson gelieferten Produkte bei der Abschottung eines Raums gegen Insekten von innen oder außen geht;

(h) es bei dem Mangel oder Makel um die Farblichkeit von durch Svensson geliefertes Tuchmaterial geht;

(i) der Mangel oder Makel auf übermäßige Temperaturen zurückzuführen ist, die über der im gewerblichen Gartenbau (unter Glas) üblicherweise herrschenden Temperatur in Räumen mit lebenden Pflanzen liegen;

(k) der Mangel oder Makel auf eine atmosphärische oder pflanzengesundheitliche Verunreinigung oder Schädigung zurückzuführen ist;

(l) die gelieferten Produkte nicht für die von dem Kunden oder dessen Kunden vorgesehene

Verwendung geeignet sind und diese Verwendung nicht der in Artikel 6.1 Buchstabe (f) erwähnten Verwendung entspricht;

(m) der Kunde gegenüber Svensson eine oder mehrere der aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat;

(n) der Mangel oder Makel auf Tätigkeiten Dritter zurückzuführen ist, für die Svensson nicht (gesetzlich) haftbar ist;

(o) der Mangel oder Makel auf höhere Gewalt seitens Svensson zurückzuführen ist;

6.4 Beanstandungen und/oder Ansprüche aufgrund von Mängeln und/oder Makeln sind Svensson von dem Kunden im Falle von augenscheinlichen Mängeln innerhalb eines Monats nach der Lieferung und, im Falle von verborgenen Mängeln, innerhalb eines Monats nachdem diese von ihm entdeckt wurden oder nach normalem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, in jedem Fall aber innerhalb der in Artikel 6.5 genannten Garantiefrist schriftlich und unter Angabe der vollständigen Einzelheiten in Bezug auf Art und Umfang der Mängel oder Makel sowie Zusendung von Beweisunterlagen anzuzeigen; geschieht dies nicht, so verliert der Kunde seine Ansprüche. Die obengenannten Bestimmungen gelten abweichend von den in Artikel 7:23 Absatz 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten Bestimmungen.

6.5 Hat der Kunde eine Beanstandung und/oder einen Anspruch gemäß den Bestimmungen von Artikel 6.4 fristgerecht geltend gemacht, so verfällt jeglicher Anspruch des Kunden aufgrund der Garantien gemäß Artikel 6.1 in jedem Fall durch Verstreichen eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern es die von Svensson oder verbundenen Unternehmen für die Anwendung in Innenräumen hergestellten Produkte betrifft, durch Verstreichen eines Zeitraums von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern es die von Svensson oder verbundenen Unternehmen für die Anwendung im Außenbereich hergestellten Produkte betrifft, und durch Verstreichen eines Zeitraums von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern es sich um Produkte handelt, die nicht von Svensson oder verbundenen Unternehmen hergestellt wurden. Abweichend von den obengenannten Bestimmungen gilt für das Produkt HARMONY O E (A) FR bei der Anwendung im Freien eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.

6.6 Sollten von Svensson gelieferte Produkte nicht den Garantien gemäß Artikel 6.1 entsprechen, so ist Svensson lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen entweder eine Nachbesserung der betreffenden Produkte vorzunehmen oder diese durch mangelfreie Produkte zu jenen Preisen zu ersetzen, wie diese zu dem Zeitpunkt gelten, da die Beanstandung und/oder der Anspruch des Kunden von Svensson akzeptiert wird, wobei ein Nachlass gewährt wird, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis zwischen dem Zeitraum vom Tag der Annahme der Beanstandung und/oder des Anspruchs bis zum Tag des Ablaufs der Garantiefrist für die betreffenden Produkte gemäß den Bestimmungen von Artikel 6.5 und der Gesamtdauer der Garantiefrist richtet. Die Kosten für Aus- und Einbau trägt der Kunde.

6.7 Die aus den Artikeln 6.1 bis 6.6 sich ergebenden Verpflichtungen stellen die einzigen Verpflichtungen von Svensson aufgrund mangelhafter Vertragserfüllung dar, die durch von Svensson gelieferte Produkte gegeben ist, welche nicht den Garantien gemäß Artikel 6.1 oder den Konformitätsvorgaben entsprechen. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:17 und 7:21 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Kunde aus diesen Artikeln Ansprüche herleiten könnte,

die sich nicht ausdrücklich aus den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ergeben.

Artikel 7 Haftung

7.1 Svensson haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die auf Mängel oder eine selbstverschuldete Nichterfüllung des Vertrags zurückzuführen sind.

7.2 Sollte Svensson dennoch aufgrund von Mängeln oder einer selbstverschuldeten Nichterfüllung des Vertrags haftbar sein, so beschränkt sich der Gesamtumfang der Haftung seitens Svensson auf die Vergütung unmittelbarer Schäden höchstens bis zum Nettorechnungsbetrag für die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte (ohne Mehrwertsteuer). Unter unmittelbaren Schäden ist ausschließlich Folgendes zu verstehen:

(a) Aufwendungen in angemessener Höhe, die der Kunde machen müsste, um die von Svensson erbrachte Leistung dem vertraglich vereinbarten Niveau anzugleichen; dieser durch Ersatz entstandene Schaden wird jedoch nicht erstattet, wenn der Vertrag durch den Kunden oder auf dessen Verlangen hin aufgelöst wird;

(b) Aufwendungen in angemessener Höhe, die zur Feststellung von Ursache und Umfang des Schadens gemacht werden, sofern sich die Feststellung auf unmittelbare Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht.

(c) Aufwendungen in angemessener Höhe, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden gemacht werden, sofern der Kunde nachweist, dass diese Aufwendungen zur Begrenzung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen geführt haben.

7.3 Eine Haftung seitens Svensson für mittelbare Schäden, wie unter anderem Folgeschäden, Gewinnausfälle, entgangene Einsparungen, verringerter Firmenwert, Schäden durch Betriebsstillstand, Schäden als Folge von Ansprüchen von Kunden des Kunden sowie alle anderen Formen mittelbarer Schäden, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

7.4 Die in den vorigen Absätzen dieses Artikels erwähnten Beschränkungen gelten nicht, wenn und sofern die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Svensson zurückzuführen sind.

7.5 Die Erteilung von Auskünften und (technischer) Beratung durch Svensson im Zusammenhang mit dem Einbau der von Svensson gelieferten Produkte erfolgt nach bestem Wissen von Svensson. Der Einbau der von Svensson gelieferten Produkte erfolgt jedoch ausschließlich unter der Verantwortung des Kunden. Svensson haftet gegenüber dem Kunden und dessen Kunden nicht für Schäden, die sich aus von Svensson gemachten Auskünften oder Empfehlungen ergeben oder damit zusammenhängen.

7.6 Svensson sowie deren Geschäftsführer und Arbeitnehmer werden von dem Kunden von jeglichen Ansprüchen seitens der Kunden des Kunden, gleich welcher Art, in Bezug auf Schäden, Aufwendungen und/oder Zinsen freigestellt und entschädigt, die mit den von Svensson erbrachten Leistungen oder Tätigkeiten im Rahmen eines Vertrags mit dem Kunden geltend gemacht werden.

Artikel 8 Höhere Gewalt

8.1 Eine mangelhafte Vertragserfüllung seitens Svensson kann dem Unternehmen nicht angerechnet werden, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

8.2 Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand zu verstehen, der sich dem Willen entzieht und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags dauerhaft oder vorübergehend, teilweise oder

vollständig unmöglich macht. Als höhere Gewalt gelten in jedem Fall, jedoch nicht nur, Streiks, Aussperrungen, Maßnahmen von höherer Stelle, Kriegs- und Belagerungszustand, Kriegsgefahr, Brand und andere Betriebsstörungen, (Natur-)Katastrophen, extreme Wetterbedingungen wie Orkan, Sturm, Blitzschlag und dergleichen, Blockade, Aufruhr, Terroranschläge oder deren Folgen, Mangel an für die Lieferung der Produkte benötigten Rohstoffen und/oder Arbeitskraft, Transportprobleme bei der Beförderung der Produkte und Probleme beim elektronischen Versand oder Empfang von Nachrichten und Daten. Fälle höherer Gewalt der oben beschriebenen Art, die bei Zulieferunternehmen oder anderen Drittparteien auftreten, von denen Svensson abhängig ist, gelten ebenfalls als höhere Gewalt seitens Svensson.

8.3 Höhere Gewalt ist innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintreten von der sich darauf berufenden Seite anzuzeigen.

8.4 Wenn Svensson beim Eintreten höherer Gewalt, sei es seitens Svensson oder seitens des Kunden, ihre Verpflichtungen bereits ganz oder teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, die bereits gelieferten Sachen beziehungsweise den lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen und ist der Kunde gehalten, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass die bereits gelieferten Sachen beziehungsweise der lieferbare Teil keinen selbständigen Wert haben.

Artikel 9 Rechtsansprüche

9.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6.4 verfallen sämtliche Rechtsansprüche des Kunden aufgrund des Vertrags, mit Ausnahme zwingender Rechtsbestimmungen, durch Verstreichen eines Zeitraums von einem Jahr folgend auf den Zeitpunkt, an dem der Rechtsanspruch entstanden ist.

Artikel 10 Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

10.1 Auf sämtliche Verträge zwischen Svensson und dem Kunden ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

10.2 Sämtliche aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den diesen Bedingungen unterliegenden Verträgen sich ergebenden oder damit zusammenhängenden Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Richters im Wege eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung des niederländischen Instituts für das Schiedsgerichtswesen beigelegt. Das Schiedsgremium besteht aus 1 Schiedsrichter, der nach den Regeln des Rechts urteilt. Das Schiedsverfahren findet in englischer Sprache statt. Ort des Schiedsverfahrens ist Rotterdam. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten vorbehaltlich der Entscheidung von Svensson, die Klage dem ordentlichen Richter vorzulegen. In diesem Fall ist ausschließlich das Gericht in Rotterdam zuständig, sich erstinstanzlich mit einer Streitigkeit zu befassen, sofern nicht nach zwingendem Recht etwas anderes vorgeschrieben ist.

10.3 Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Übereinkommen von 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.